

Horstsportverein 1950 Landau e.V.

Abteilungsordnung Turnen

§ 1 Allgemeines

Die Abteilungsordnung regelt die Zuständigkeit der Abteilungsleitung über die Satzung und die Ordnung hinaus.

§ 2 Organe

Organe der Abteilung sind :

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung
- Der Abteilungsausschuss

§ 3 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung und fasst die richtunggebenden Beschlüsse.

Sie wird durch den Abteilungsleiter zum Zwecke der Wahlen mindestens alle zwei Jahre einberufen und sollte in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 30.06. des Wahljahres stattfinden.

Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten :

- 1.) Bericht des Abteilungsleiters
- 2.) Bericht des Jugendleiters
- 3.) Wahl der Abteilungsleitung und der Ausschussmitglieder
- 4.) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen nach § 8 der Satzung

In der Abteilungsversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Eine satzungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Wird die Abteilungsversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb eines Monats fortgesetzt werden.

§ 4 Einberufung und Anträge zur Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in den Übungsstunden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung sie mehrheitlich beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die Tagesordnung anzugeben.

§ 5 Leitung der Versammlung

Die Versammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung § 13 analog.

Das unterschriebene Protokoll der Abteilungsversammlung ist innerhalb von 3 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 6 Abstimmungen, Wahlen

Die Bestimmungen der Satzung, § 14 finden hier Anwendung.

Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Abteilungsversammlung erforderlich. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus :

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Jugendleiter
- d) dem stellvertretenden Jugendleiter
- e) mindestens drei Ausschußmitgliedern

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Nachfolger im Amt.

Das Amt eines Mitglieds der Abteilungsleitung endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Führung und Leitung der Abteilung
- b) Vertretung und Repräsentation nach Innen und Außen
- c) Allgemeine Verwaltung
- d) Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- e) Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung
- f) Erstellung der Jahresberichte
- g) Teilnahme und Berichterstattung an den Sitzungen des Gesamtvorstands gemäß § 17 der Satzung

§ 9 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht aus :

- a) der Abteilungsleitung
- b) den anwesenden Übungsleitern und Helfern

§ 10 Aufgaben des Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben :

Aufstellung und Beratung des Haushalts der Abteilung zur Vorlage beim Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei allen Sitzungen der Abteilung mit beratender Stimme mitzuwirken.

§ 11 Beitragsordnung

Es gelten die in der Beitragsordnung festgelegten Regelungen.

Für die Abteilung bestehen keine gesonderten Regelungen.

§ 12 Haushaltsplan, Kassengeschäfte

Der vom Abteilungsausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr erstellte Haushaltsplan ist durch den Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Im Rahmen des vom Gesamtvorstand genehmigten Haushaltsplans kann die Abteilungsleitung über die ihr dort zugewiesenen Mittel verfügen.

Darüber hinaus gehende Mittel müssen in jedem Fall separat beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden zentral vom Kassengeschäftsführer verwaltet.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht sämtlichen Zahlungsverkehr und gibt die Zahlungsanweisungen frei.

Dem Abteilungsleiter wird im Rahmen des genehmigten Haushalts für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ein Dauervorschuss eingeräumt, der spätestens zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet werden muss.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift vom Abteilungsleiter bei der Abrechnung zu bestätigen.